

## Selbstauskunft

im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in ihrer aktuell gültigen Fassung

### Anmeldung für die Betreuung nach § 2 Abs. 2 derselben Verordnung im Kindergarten der Gemeinde Cölbe

Frau und/oder Herr \_\_\_\_\_  
(Namen, Vornamen)

wohnhaf \_\_\_\_\_  
(Anschrift, PLZ, Ort)

Telefon (Sorgeberechtigte/r 1): \_\_\_\_\_ (privat) \_\_\_\_\_ (dienstlich)

Telefon (Sorgeberechtigte/r 2): \_\_\_\_\_ (privat) \_\_\_\_\_ (dienstlich)

In Notfällen sind wir telefonisch erreichbar unter:

\_\_\_\_\_

Hiermit melden wir die nachfolgend aufgeführten Kind/er

Name	Vorname	Geburtsdatum

für die Betreuung nach § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in ihrer aktuell gültigen Fassung während der durch das Betretungsverbot per Landesverordnung, zunächst befristet bis 03.05.2020, bedingten Schließung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Cölbe an.

Uns/Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt strafbar ist und gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Ich/wir versichern an Eides statt, dass ich/wir beide zu den in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13.03.2020 genannten Personenkreis gehören:

Beruf / Funktion Sorgeberechtigte/r 1	Arbeitgeber und Telefonnummer
Beruf / Funktion Sorgeberechtigte/r 2	Arbeitgeber und Telefonnummer

Eine Bescheinigung des/der jeweiligen Arbeitgeber reiche/n ich/wir nach, mit der ich/wir nachweisen, dass wir (beide Erziehungsberechtigte)/ich (Alleinerziehende) zur der in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen in ihrer aktuell gültigen Fassung genannten Personengruppen gehöre/n und in dem genannten Beruf auch tätig sind/bin.

Cölbe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Anmeldenden)

**Erläuterungen umseitig!**

## Ab wann darf mein Kind nicht mehr in den Kindergarten und zu Kindertagespflegestellen?

Ab Montag, 16.03.2020 bis vorerst Sonntag, 03.05.2020

### Sind davon alle Kinder betroffen? Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehört:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer/innen des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiter/innen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Anwälte/innen der Justiz sowie Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes und des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiter/innen von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (soweit sie eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erbringen), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen sowie von Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, die den hier aufgezählten Einrichtungen ähnlich sind
- Mitarbeiter/innen in voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiter/innen von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
  - Altenpfleger/innen und Altenpflegehelfer/innen
  - Mitarbeiter/innen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
  - Ärztinnen und Ärzte
  - Apotheker/innen und Pharmazeutisch-technische Assistent/innen
  - Desinfektor/innen
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
  - Hebammen und Krankenpflegehelfer/innen
  - Medizinische Fachangestellte, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent/innen, Radiologieassistent/innen, Assistent/innen für Funktionsdiagnostik, Operationstechnische Assistent/innen und Anästhesietechnische Assistent/innen
  - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und Rettungsassistent/innen
  - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
  - Psychologische Psychotherapeut/innen sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeut/innen
  - Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Zahnmedizinische Fachangestellte
- Personen, die hauptberuflich in Beratungsdiensten die psychosoziale Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiter/innen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen
- Personen, die in anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen
- Mitarbeiter/innen der Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnologie und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr (§§ 2-8 der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz) und der Abfallbewirtschaftung, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist
- hauptberufliche Mitarbeiter/innen von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort zwingend erforderlich ist
  - Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sowie in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind
  - Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die mit Auszahlungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind
  - Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiter/innen der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze erforderlich sind
  - Schulleitungen, Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung von Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen befasst sind
  - Alleinerziehende Berufstätige

Mir ist bekannt, dass nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus mein Kind auch dann nicht in der Kindertagesstätte betreut werden darf, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 derselben Verordnung erfüllt sind, das Kind aber

- Krankheitssymptome – vor allem Fieber, Husten oder Niesen – zeigt oder
- in Kontakt mit mindestens einer Person steht, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, oder
- mit solchen Personen innerhalb der vergangenen 14 Tage in Kontakt war oder
- sich in einem vom Robert-Koch-Institut als solchem ausgewiesenen Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten hat

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Leitung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe umgehend zu informieren, wenn einer oder mehrere dieser Punkte auf mein Kind/meine Kinder zutreffen.

Cölbe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Anmeldenden)